



Einwohnergemeinde Untersiggenthal

Elternbeitragsreglement

1. Januar 2018



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemein	3
2. Zielsetzung	3
3. Anspruchsberechtigung	4
4. Besondere Anspruchsberechtigung	4
5. Antragstellung	5
6. Massgebendes Einkommen	6
7. Berechnungsgrundlage	7
8. Quellenbesteuerung	7
9. Änderung der Verhältnisse	8
10. Auszahlung	8
11. Umfang der finanziellen Unterstützung	9
12. Begriffsdefinitionen und Normkostentabelle	10
13. Genehmigung / Inkrafttreten	11



Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Untersiggenthal vom 1. Januar 2018 (Ziffer 2.4) erlässt der Gemeinderat Untersiggenthal nachstehendes Elternbeitragsreglement:

1 Allgemein	Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätte, Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen und Tagesfamilien).
2 Zielsetzung	Die Gemeinde Untersiggenthal stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zu Abschluss der Primarschule sicher. Die Unterstützung durch die Gemeinde Untersiggenthal verfolgt folgende Ziele: <ul style="list-style-type: none">a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildungb) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeitc) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinded) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.



<p>3 Anspruchsberechtigung</p>	<p>1. Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Untersiggenthal unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erwerbstätigkeit durch:<ul style="list-style-type: none">- zwei Erziehungsberechtigte mit mind. 120 % oder- eine alleinerziehende erziehungsberechtigte Person, welche in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt, gemeinsam von mindestens 120 % oder- alleinerziehender Elternteil von mindestens 20 % oderb) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis Ende der Primarschulzeit, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist. <p>2. Erziehungsberechtigte, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf eine Leistung der Gemeinde.</p>
<p>4 Besondere Anspruchsberechtigung</p>	<p>Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Untersiggenthal, wenn eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt.</p> <p>Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.</p>



5 Antragstellung	<p>Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.</p> <p>Mit dem Antrag wird der Abteilung Finanzen und der Dienststelle Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Untersiggenthal notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.</p> <p>Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.</p> <p>Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.</p>
-------------------------	--



<p>6 Massgebendes Einkommen</p>	<p>1.</p> <p>Das massgebende Einkommen basiert auf den Berechnungen gemäss § 6 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVGG] vom 15. Dezember 2015 und ergibt sich aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich 20% des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzugs.</p> <p>2.</p> <p>Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit diese über dem Pauschalabzug liegen,b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a,c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommeng) Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA) <p>Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem ist die aktuelle Steuererklärung eingereicht; alle steuerlichen Verfahrenspflichten sind beglichen und die fälligen Steuern sind bezahlt.</p> <p>Bei Personen,</p> <ul style="list-style-type: none">a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)b) in eingetragener Partnerschaft oderc) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, <p>kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.</p> <p>Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.</p>
--	--



<p>7 Berechnungsgrundlage</p>	<p>Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6.</p> <p>Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.</p> <p>Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.</p> <p>Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Untersiggenthal wird wie folgt berechnet:</p> <p>Bis zum Maximaltarif der Betreuungsinstitutionen oder Normkosten</p> <ul style="list-style-type: none">./. Basisbeitrag der Erziehungsberechtigten./. Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen <p>dies entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Untersiggenthal dient.</p> <p>Der Basisbeitrag von 20% ist in jedem Fall von allen Antragsstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 30'000.- erhalten einen Unterstützungsbeitrag von maximal 80% der Betreuungskosten.</p>
<p>8 Quellenbesteuerung</p>	<p>Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.</p> <p>Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.</p>



<p>9 Änderung der Verhältnisse</p>	<p>Die Antragsstellenden müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Untersiggenthal innert Monatsfrist nach der Änderung der Abteilung Finanzen melden (spätestens mit der neuen Rechnung).</p> <p>Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.</p> <p>Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.</p> <p>Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.</p> <p>Weisst die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.</p>
<p>10 Auszahlung</p>	<p>Die finanzielle Unterstützung wird nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt (monatlich, quartalweise, semesterweise oder jährlich).</p> <p>Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Untersiggenthal zurückgefordert werden.</p>



Elternbeitragsreglement Untersiggenthal

11 Umfang der finanziellen Unterstützung	Eltern mit einem massgebenden Einkommen zwischen 30'000.- und 80'000.- leisten zum Basisbeitrag einen Leistungsbeitrag. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 80'001 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.
---	---

Massgebendes Einkommen gemäss Ziffer 6	Höhe der Subvention
Abstufung	
Bis Fr. 30'000.00	80%
Fr. 30'001.00 – Fr. 35'000.00	74%
Fr. 35'001.00 – Fr. 40'000.00	68%
Fr. 40'001.00 – Fr. 45'000.00	62%
Fr. 45'001.00 – Fr. 50'000.00	56%
Fr. 50'001.00 – Fr. 55'000.00	50%
Fr. 55'001.00 – Fr. 60'000.00	44%
Fr- 60'001.00 – Fr. 65'000.00	38%
Fr. 65'001.00 – Fr. 70'000.00	32%
Fr. 70'001.00 – Fr. 75'000.00	26%
Fr. 75'001.00 – Fr. 80'000.00	20%
Ab Fr. 80'001.-	0%



12 Begriffsdefinitionen und Normkostentabelle

Kindertagesstätten

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern
Halber Tag ca. 6.45 Uhr – 14.00 Uhr oder ca. 11.00 Uhr – 18.30 Uhr	Fr. 55.--	Fr. 11.--
Ganzer Tag	Fr. 110.--	Fr. 22.--
Halber Tag, Baby von 0 bis 18/24 Monate ca. 6.45 Uhr – 14.00 Uhr oder ca. 11.00 Uhr – 18.30 Uhr	Fr. 60.--	Fr. 12.--
Ganzer Tag, Baby von 0 bis 18 Monaten	Fr. 120.--	Fr. 24.--

Tagesstrukturen

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern
Frühbetreuung (bis Unterrichtsbeginn) ca. 7.00 Uhr – 8.30 Uhr	Fr. 14.--	Fr. 2.80
Vormittagsbetreuung ca. 8.30 – 11.15 Uhr	Fr. 25.--	Fr. 5.--
Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen ca. 11.45 Uhr – 13.30 Uhr	Fr. 25.--	Fr. 5.--
Früh- (ca. 7.00 – 8.30 Uhr) bzw. Spätnachmittag (ca. 15.15 – 18.00 Uhr) inkl. Mittagsbetreuung	Fr. 40.--	Fr. 8.--
Ganzer Nachmittag (ca. 11.45 – 18.00 Uhr) inkl. Mittagsbetreuung	Fr. 60.--	Fr. 12.--
Frühnachmittagsbetreuung ca. 13.30 – 15.30 Uhr	Fr. 15.--	Fr. 3.--
Spätnachmittagsbetreuung ca. 15.00 – 18.00 Uhr	Fr. 25.--	Fr. 5.--
Ferienbetreuung (ganzer Tag) ca. 7.00 – 18.00 Uhr	Fr. 85.--	Fr. 17.--



Elternbeitragsreglement Untersiggenthal

Tagesfamilien*

Betreuungseinheit	Maximaltarif	Sockelbetrag durch Eltern
Pro Stunde ohne Essen	Fr. 8.90	Fr. 1.80

* Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die bei einem Tagesfamilienverein angestellt sind.

13 Genehmigung / Inkrafttreten	<p>Dieses Elternbeitragsreglement wurde vom Gemeinderat basierend auf dem Kinderbetreuungsreglement am 18. Dezember 2017 erlassen und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.</p> <p>Mit dieser Genehmigung wird gleichzeitig das bisherige „Reglement Gemeindebeiträge Tagesstrukturen Untersiggenthal“ vom 31. Januar 2011 aufgehoben.</p>
---------------------------------------	---

5417 Untersiggenthal, 18. Dezember 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Marlène Koller

Stephan Abegg